

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle

VI/62/620/2

62.30.02-4-8343-2015

Vorlagen-Nummer

1548/2016

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Einziehung des Fußweges zwischen den Hausgrundstücken Rektor-Schmitz-Str. 20 und 22 in Köln-Neuehrenfeld

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld beschließt, den öffentlichen Fußweg zwischen den Hausgrundstücken Rektor-Schmitz-Str. 20 und 22 (Gemarkung Müngersdorf, Flur 75, Flurstück 316) in Köln-Neuehrenfeld gemäß § 7 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) einzuziehen, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Es ist beabsichtigt, den Fußweg zwischen den Hausgrundstücken Rektor-Schmitz-Str. 20 und 22 in Köln-Neuheitenfeld, Gemarkung Müngersdorf, Flur 75, Flurstück 316, gemäß § 7 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) einzuziehen, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht.

Ein im Jahr 1996 eingeleitetes Einziehungsverfahren war nicht fortgeführt worden, weil der Weg zum damaligen Zeitpunkt eine wichtige Fußwegeverbindung zwischen der Steinkrügerstraße und dem Spielplatz an der Rektor-Schmitz-Straße darstellte. Inzwischen wurde von den Eigentümern des Grundstückes Steinkrügerstr. 29 ein Kaufantrag für die in Frage stehende Wegefläche gestellt. Über das Grundstück der Antragsteller verlief die Fortführung des Weges zur Steinkrügerstraße, die aber inzwischen nicht mehr existiert. Die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (Rektor-Schmitz-Str. 20 und 22) haben einem Verkauf an die Antragssteller zugestimmt.

Der Weg hat über die drei angrenzenden Grundstücke hinaus keine Erschließungsfunktion. Die Erschließung der angrenzenden Grundstücke ist über die Rektor-Schmitz-Straße und die Steinkrügerstraße weiterhin gesichert. Planungsrechtliche Festsetzungen in Form eines Bebauungsplanes bestehen nicht.

Die Absicht der Einziehung wurde gemäß § 7 Abs. 4 StrWG öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Einwendungen, die einer Einziehung entgegenstehen wurden nicht erhoben.

Anlagen